



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 15.12.2025, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheinbach, Blatt 1936,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Rheinbach, Flur 27, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Vor dem Voigtstor 10, Größe: 966 m²

versteigert werden.

Gem. Gutachten handelt es sich um ein mit zwei Häusern, An- und Zwischenbau (insges. 5 Wohneinheiten) bebautes Grundstück mit Hof und Freifläche . Zum Teil bestehen Mietverhältnisse.

Wohnfl. Vorderhaus mit Anbau ca 207 m², Whg 1: Diele/Wohnen/ 2 Zimmer Küche, Bad ca 89 m², Whg 2 vermutlich 60 m², Whg 3, Flur, 2 Zimmer Küche, Bad Abstellraum ca. 58 m²; Wohnung im Zwischenbau ca 63 m² , WC, Dusche/WC, 4 Zimmer, Küche, Flur; rückwärtig gelegenes Wohngebäude, ca 146 m², Wohnen/Essen, 4 Zimmer, 2 Bäder, WC, Abstellraum, Küche, Diele/Flur, Balkon und Loggia.

Gasheizung, Warmwasser teilweise dezentral im Übrigen zentral. Teilweise besteht Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

660.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.